



Satzung der „Wählergemeinschaft Oberhaching“ (WGO)

§ 1 Name und Sitz

Die „Wählergemeinschaft Oberhaching“ hat ihren Sitz in Oberhaching.

§ 2 Zweck

Zweck der „Wählergemeinschaft Oberhaching“ ist die Förderung einer unabhängigen, nach Sachgesichtspunkten ausgerichteten Kommunalpolitik. Bei den Kommunalwahlen für den Gemeinderat stellt die „Wählergemeinschaft Oberhaching“ eine Liste mit Kandidaten auf. Diese werden in einer öffentlichen Aufstellungsversammlung vorgeschlagen und gewählt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der „Wählergemeinschaft Oberhaching“ sind natürliche Personen, die den oben angeführten Zweck fördern und in der Mitgliederliste eingetragen sind. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Eintragung und Löschung von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzes.

§ 4 Organe

Organe der „Wählergemeinschaft Oberhaching“ sind:

- a) der Vorstand b) die Vorstandschaft c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand der „Wählergemeinschaft Oberhaching“ besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, sind alleine vertretungsberechtigt.

§ 6 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, den gewählten Gemeinderäten („kraft ihres Amtes“) und aus bis zu 5 benannten Beisitzern. Die Beisitzer müssen Mitglieder der WGO sein und werden bei der Vorstandswahl alle 3 Jahre neu benannt.

Beschlüsse der Vorstandschaft werden in Sitzungen der Vorstandschaft gefasst, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

§ 7 Wahlen

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Bei der Listenaufstellung zur Kommunalwahl sind Blockabstimmungen möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal pro Jahr hat eine Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.
- Die Entlastung der Vorstandschaft.
- Die Wahl der Vorstände und der Vorstandschaft alle 3 Jahre.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Wählergemeinschaft Oberhaching.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen benötigen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Wählergemeinschaft Oberhaching erfordert. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche schriftlich, per E-Mail oder anderen, digitalen Nachrichtendiensten einzuberufen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen der Vorstandschaft und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung der „Wählergemeinschaft Oberhaching“ kann nur in einer Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte endabzuwickeln und das gesamte Vermögen in Geld umzusetzen. Der Erlös ist gemeinnützigen Vereinen in Oberhaching zuzuweisen, welche bei der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Oberhaching, 01.10.2020

Der Vorstand